Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5145

07. 05. 76

Sachgebiet 2250

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses
— Drucksache 7/4889 —

A. Problem

Es liegt im öffentlichen Interesse zu gewährleisten, daß der Beschwerdeausschuß des Deutschen Presserates von seinen Trägern und Mitgliedern unabhängig tätig bleiben kann.

B. Lösung

Der Presserat erhält für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses zweckgebunden einen Jahreszuschuß aus Bundesmitteln.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

80 000 DM.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Sieglerschmidt

Der von den drei Bundestagsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. März 1976 zur federführenden Beratung an den Innenausschuß sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß wurde nach § 96 GO beteiligt. Er wird seinen Bericht gesondert erstatten. Der Innenausschuß hat seine Beratungen am 5. Mai 1976 abgeschlossen, nachdem der Rechtsausschuß zuvor die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen hatte. Soweit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen wird, wird auf dessen Begründung — Drucksache 7/4889 Seite 3 — verwiesen.

Zu § 1 Abs. 2 hielt der Ausschuß eine redaktionelle Umstellung für zweckmäßig.

Absatz 3 wurde für entbehrlich gehalten, weil der Deutsche Presserat in der Zwischenzeit seine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn beantragt hat und damit den Bestimmungen der §§ 55 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterliegt.

Zu § 3

Im Rechtsausschuß war die Frage aufgeworfen worden, ob die ursprünglich vorgesehene Verordnungsermächtigung den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 2 GG entspricht. Obwohl der Rechtsausschuß diese Frage bejaht hat, entschloß sich der Innenausschuß, eine Neufassung der Vorschrift und die jeweilige Anpassung des Jahreszuschusses an die veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse im Haushaltsplan vorzuschlagen.

Zu § 4

§ 4 Satz 2 konnte mit Rücksicht auf die Änderung des § 3 gestrichen werden.

Bonn, den 5. Mai 1976

Sieglerschmidt
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4889 — in der sich aus der nachstehenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. Mai 1976

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	**Sieglerschmidt**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses – Drucksache 7/4889 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses	**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Der Deutsche Presserat erhält zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgabe zur Feststellung und Beseitigung von Mißständen im Pressewesen alljährlich einen Zuschuß des Bundes. Der Zuschuß ist zweckgebunden für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses des Deutschen Presserates zu verwenden.	(1) unverändert
(2) *Die Höhe des jährlichen Zuschusses beträgt 80 000 Deutsche Mark.* Der Zuschuß wird zum 1. April eines jeden Jahres gezahlt; erstmals am 1. April 1976.	(2) Der Zuschuß wird zum 1. April eines jeden Jahres gezahlt, erstmals am 1. April 1976. **Er** beträgt 80 000 DM.
(3) Die Zahlung erfolgt an den Sekretär des Deutschen Presserates. Dieser haftet für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder.	**Absatz 3 entfällt**
§ 2	§ 2
Der Deutsche Presserat weist am Ende eines jeden Haushaltsjahres dem Bundesrechnungshof nach, daß der Zuschuß nach § 1 bestimmungsgemäß ausschließlich für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses verwendet worden ist. §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.	unverändert
§ 3	§ 3
Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den in § 1 Abs. 2 Satz *1* festgesetzten Betrag *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen* veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.	**Der** in § 1 Abs. 2 Satz **2** festgesetzte Betrag ist **im Haushaltsplan** veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. **Dieser Betrag tritt an die Stelle des in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Betrages.**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. *Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, gelten nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.*	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.
§ 5	§ 5
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert